

Bürgschaftsurkunde

Sicherheitsleistung gemäß § 56 Abs. 2 BBergG zur Absicherung der Erfüllung der sich aus der Zulassung bergrechtlicher Betriebspläne ergebenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen

Wir, die

Name und Anschrift des Bürgen

Name und Anschrift des Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland (bei Sitz des Bürgen im europäischen Ausland)

verbürgen uns gegenüber dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, selbstschuldnerisch – und zwar unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit wegen bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Forderungen und der Vorausklage gemäß §§ 770 und 771 BGB – unbedingt, unbefristet und unwiderruflich bis zu einem Höchstbetrag von:

Betrag

Betrag in Worten

für die gegenüber der

Firmenbezeichnung und Anschrift

bestehenden Ansprüche auf Erfüllung der sich aus der Zulassung bergrechtlicher Betriebspläne ergebenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen (Sicherheitsleistung gemäß § 56 Abs. 2 BBergG) an das Vorhaben

Bezeichnung des Abbauvorhabens

im Bereich der

Gemeinde / Stadt, Landkreis

Umfasst sind damit auch nach Auslaufen des Betriebsplanes fortbestehende Pflichten und Ansprüche einschließlich notwendiger Nebenkosten. Dies sind insbesondere Maßnahmen zum Schutz Dritter vor den durch den Betrieb verursachten Gefahren für Leben und Gesundheit auch noch nach Einstellung des Betriebes bzw. Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung der zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung in Anspruch genommenen Oberfläche.

Die Bürgschaft ist auf erste Anforderung zahlbar, wenn uns schriftlich bestätigt wird, dass die Verpflichtungen des Hauptschuldners bestehen und fällig sind. Es gilt deutsches Recht und die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit.

Ort / Datum

Name / Unterschrift / Stempel des Bürgen